

**02.07.01****Empfehlungen  
der Ausschüsse**Wo - Fz - U - Wizu **Punkt .....** der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

---

Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und  
energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden  
(Energieeinsparverordnung - EnEV)

A

**Der federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen  
und Raumordnung (Wo),**

**der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und  
der Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des  
Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

- U 1. Zu § 2 Nr. 8, § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Nr. 5, Abs. 4 und § 12 Abs. 3 EnEV

In § 2 ist die Nummer 8 wie folgt zu fassen:

"8. ist die Nennwärmeleistung die höchste von dem Heizkessel im Dauerbetrieb nutzbar abgegebene Wärmemenge je Zeiteinheit; ist der Heizkessel für einen Nennwärmeleistungsbereich eingerichtet, so ist die Nennwärmeleistung die in den Grenzen des Nennwärmeleistungsbereichs fest eingestellte und auf einem Zusatzschild angegebene höchste nutzbare Wärmeleistung; ohne Zusatzschild gilt als Nennwärmeleistung der höchste Wert des Nennwärmeleistungsbereichs,"

**Ausgeliefert am****03. JULI 2001**

...

(noch Ziffer 1)

Folgeänderungen:

In den § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Nr. 5, Abs. 4 sowie § 12 Abs. 3 ist jeweils das Wort "Nennleistung" durch das Wort "Nennwärmeleistung" zu ersetzen.

Begründung:

In der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490) enthält § 2 Nr. 10 für den Begriff "Nennwärmeleistung" eine Legaldefinition. Danach ist der Begriff identisch mit dem in § 2 Nr. 8 der vorliegenden Verordnung verwendeten Begriff "Nennleistung". Um einheitliche Begriffe zu verwenden, sollte daher der Begriff "Nennwärmeleistung" übernommen werden.

Wo 2. Zu § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 und Abs. 4 Satz 2 EnEV

In § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 und Abs. 4 Satz 2 ist jeweils die Angabe "31. Dezember 2005" durch die Angabe "31. Dezember 2006" zu ersetzen.

Begründung

Die Nachrüstung bestehender Anlagen und Gebäude erfordert insbesondere von Wohnungsunternehmen erhebliche Aufwendungen. Zur Vermeidung unverhältnismäßiger wirtschaftlicher Belastungen soll eine Streckung der Investitionen auf einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren vorgesehen werden.

Wo 3. Zu § 9 Abs. 1 Satz 2 EnEV

§ 9 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Heizkessel nach Satz 1, die nach § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 der 1. BImSchV so ertüchtigt wurden, dass die zulässigen Abgasverlustgrenzwerte eingehalten sind, oder deren Brenner nach dem 1. November 1996 erneuert worden sind, müssen bis zum 31. Dezember 2008 außer Betrieb genommen werden."

Begründung:

Zu den Nachrüstverpflichtungen des § 9 Abs. 1 ist festzustellen, dass möglicherweise ein Zielkonflikt zwischen der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen – 1. BImSchV) und der EnEV entstehen kann. Obwohl beide Verordnungen unterschiedliche Ziele, nämlich im einen Falle Emissionsbegrenzungen und im anderen Falle energetische Wirkungsgrade, verfolgen, werden in engem zeitlichen Rahmen unterschiedliche Nachrüst Anforderungen gestellt, die beim betroffenen Bürger bzw. Betreiber von heiztechnischen Anlagen zu Unverständnis führen werden. So kann es passieren, dass der Bezirksschornsteinfegermeister möglicherweise zweimal im Jahr nach unterschiedlichen Rechtsmaterien eine Nachrüstung der heizungstechnischen Anlage verlangen könnte. Dies ist in der Öffentlichkeit nicht vermittelbar. Diese Änderung vermeidet unzumutbare Härten beim Anlagenbetreiber.

Wo 4. Zu § 9 Abs. 3 EnEV

In § 9 Abs. 3 ist das Wort "ungedämmte," zu streichen.

Begründung:

Der Bezug auf ungedämmte Geschossdecken als Ausgangsbasis für eine Nachrüstung ist zu unbestimmt. Die Anforderung sollte deshalb generell gelten. Haben die betroffenen Decken eine Wärmedämmung, die eine Nachrüstung unwirtschaftlich erscheinen lässt, kann im Einzelfall über § 17 von der Nachrüstung befreit werden.

Wi 5. Zu § 12 Abs. 1 Satz 3 - neu - EnEV

Dem § 12 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Bei Wasserheizungen, die ohne Wärmeübertrager an eine Nah- oder Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, gilt die Vorschrift hinsichtlich der Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr auch ohne entsprechende Einrichtungen in den Haus- und Kundenanlagen als erfüllt, wenn die Vorlauftemperatur des Nah- oder Fernheiznetzes in Abhängigkeit von der Außentemperatur und der Zeit durch entsprechende Einrichtungen in der zentralen Erzeugungsanlage geregelt wird."

Begründung:

Nach einem Hinweis der Arbeitsgemeinschaft Fernwärme e. V. existiert bislang durch eine sogenannte Musterverwaltungsvorschrift eine Ausnahmeregelung von § 7 Abs. 1 der Heizungsanlagenverordnung für direkt betriebene Fernwärmenetze, die mit gleitender Vorlauftemperatur betrieben werden. Dieser Sachverhalt ist in der EnEV bis jetzt nicht berücksichtigt. Dabei liegt folgender Gedanke zugrunde: ein Nah- bzw. Fernwärmegebiet wird aus einer zentralen Anlage versorgt, die bereits eine entsprechende technische Einrichtung besitzt, die die Temperatur des Heizwassers in Abhängigkeit von der Außentemperatur bzw. der Zeit bedarfsgerecht regelt. Eine weitere zusätzliche Außentemperatur- bzw. Zeitsteuerung in der Haus- und Kundenanlage wäre ohne Wirkung. Es würden nur weitere Kosten entstehen.

Wo 6. Zu § 12 Abs. 3 EnEV

Ziffer 6  
und 7  
schließen  
einander  
aus

In § 12 Abs. 3 sind die Wörter "einbaut oder einbauen lässt, muss dafür Sorge tragen" durch die Wörter "einbaut, einbauen lässt oder vorhandene ersetzt oder ersetzen lässt, hat dafür Sorge zu tragen" zu ersetzen.

(noch Ziffer 6)

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung des Gewollten für Zentralheizungen mit mehr als 25 Kilowatt Nennleistung und soll sicherstellen, dass der Begriff "erstmalig" sich nicht nur auf Pumpen bei Neuinstallationen bzw. Neubauten bezieht, sondern auch den Pumpenersatz generell einschließt.

U 7. Zu § 12 Abs. 3 EnEV

Ziffer 7  
und 6  
schließen  
einander  
aus

In § 12 Abs. 3 ist das Wort "erstmalig" zu streichen.

Begründung:

Die Einschränkung dieser selbsttätig regelbaren Pumpen auf Installationen im Neubaubereich ist nicht erforderlich und nicht sachgerecht. Eine derartige Einschränkung sieht auch die noch gültige Heizungsanlagen-Verordnung nicht vor.

Es ist daher klarzustellen, dass sich die Regelung in § 12 Abs. 3 EnEV auch auf Austausch- bzw. Sanierungsfälle bei bestehenden Anlagen bezieht.

Wo 8. Zu § 13 Abs. 1 Satz 1 EnEV

In § 13 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Wörtern "des Transmissionswärmeverlusts," die Wörter "der Anlagenaufwandszahl der Anlagen für Heizung, Warmwasserbereitung und Lüftung," einzufügen.

Begründung:

Bei der Ausstellung von Energiebedarfsausweisen nach § 13 sind die Kennwerte der heizungstechnischen Anlagen mit zu berücksichtigen. Hier könnten Abstimmungsprobleme zwischen Planung und Ausführung entstehen.

(noch Ziffer 8)

Zum frühen Planungsstand steht in der Regel die tatsächliche Heizungstechnik noch nicht fest. Gleichwohl ist die energetische Gesamtplanung des Gebäudes bezüglich der Gebäudehülle und der Anlagentechnik zu diesem Zeitpunkt bereits erforderlich. Deshalb ist die Festlegung der Aufwandszahlen im Energieausweis zu dokumentieren, nach der sich die spätere Ausführung zu richten hat.

Wo 9. Zu § 13 Abs. 1 Satz 3 EnEV

In § 13 Abs. 1 Satz 3 sind die Wörter ",in der auch eine Einteilung der Gebäude in Klassen vorgegeben werden kann" zu streichen.

Begründung:

Mit der Energieeinsparverordnung wird auch die Umsetzung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates vom 13. September 1993 zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung (SAVE) fortgeschrieben; dies führt zur Einführung des Energiebedarfsausweises bei Neubauten. Es ist fraglich und rechtlich angreifbar, im Energieausweis auch eine Bewertung der energetischen Qualität des Gebäudes durch Einteilung der Gebäude in Klassen vorzunehmen. Eine tragfähige Rechtsgrundlage ist nicht erkennbar.

U 10. Zu § 13 Abs. 4 EnEV

In § 13 Abs. 4 ist das Wort "Behörden" durch das Wort "Stellen" zu ersetzen.

Begründung:

Es sollte den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, den Energiebedarfsausweis bzw. den Wärmebedarfsausweis auch von privaten Institutionen prüfen zu lassen.

(noch Ziffer 10)

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung mit folgender

Begründung:

Die Anknüpfung an eine "Stelle" kann mindestens zu Missverständnissen führen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Gesetze durch Behörden vollzogen werden. Dies gilt offenkundig auch für das EnEG. Die Ermächtigungsgrundlage für die Länder in § 7 Abs. 2 Satz 1 EnEG sieht eine Übertragung der Überwachung auf "Nichtbehörden", nämlich auf "geeignete Stellen, Fachvereinigungen oder Sachverständige" vor. Würde statt von einer Behörde von einer "Stelle" gesprochen, könnte daraus der (wenn auch unzutreffende) Schluss gezogen werden, damit sei eine in § 7 Abs. 2 Satz 1 EnEG spezialgesetzlich insofern vorgehende Regelung getroffen mit der Folge, dass die Übertragung auf Fachvereinigungen und - insbesondere - Sachverständige (die mindestens von einigen Ländern angestrebt wird und in Nordrhein-Westfalen geltendes Recht ist) ausgeschlossen wäre.

Wo 11. Zu § 15 Abs. 3 Satz 1 EnEV

In § 15 Abs. 3 Satz 1 sind die Wörter "oder von der Landesregierung bestimmten" zu streichen.

Begründung:

Die verbleibende Formulierung "... nach Landesrecht zuständige Behörde ..." ist ausreichend und sollte in der EnEV einheitlich verwendet werden.

Die Anknüpfung an eine "von der Landesregierung bestimmten Behörde" in § 15 Abs. 3 Satz 1 kann - mindestens - zu Missverständnissen führen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Gesetze durch Behörden vollzogen werden. Dies gilt offenkundig auch für das EnEG. Die Ermächtigungsgrundlage für die Länder in § 7 Abs. 2 Satz 1 EnEG sieht eine Übertragung der Aufgaben auf "Nichtbehörden", nämlich auf "geeignete Stellen, Fachvereinigungen oder Sachverständige" vor. Die Regelung ist eindeutig und ausreichend. Andernfalls könnte der (wenn auch unzutreffende) Schluss gezogen werden, damit sei eine in § 7 Abs. 2 Satz 1 EnEG spezialgesetzlich insofern vorgehende Regelung getroffen mit der Folge, dass die Übertragung

(noch Ziffer 11)

auf geeignete Stellen, Fachvereinigungen und - insbesondere - Sachverständige (die mindestens von einigen Ländern angestrebt wird und in Nordrhein-Westfalen geltendes Recht ist) ausgeschlossen wäre.

Wi 12. Zum Anhang 1 Nr. 1.1, 1.2 EnEV

Bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 13

Anhang 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1.1 (Tabelle der Höchstwerte) sind in Tabelle 1 die Angaben in Spalte 3 wie folgt zu fassen:

|         |
|---------|
| "90,00  |
| 97,29   |
| 104,59  |
| 111,88  |
| 119,17  |
| 126,47  |
| 133,76  |
| 141,06  |
| 148,35  |
| 152,00" |

- b) In Nummer 1.2 (Zwischenwerte zu Tabelle 1) ist der Zwischenwert zu Spalte 3 wie folgt zu fassen:

$$"Q_p" = 75,41 + 72,94 \cdot A/V_e$$

in kWh/(m<sup>2</sup> • a)"

(noch Ziffer 12)

Begründung:

Die Änderungen greifen Ergebnisse aus den Konsensgesprächen der Verbände der Strom- und Gaswirtschaft auf und stellen sicher, dass elektrische Warmwasserbereitungs- und Heizsysteme im Wettbewerb mit Öl- und Gassystemen nicht wettbewerbsverzerrend benachteiligt werden.

In den Höchstwerten des Jahres-Primärenergiebedarfs ist der Anteil für die Warmwasserbereitung bei elektrischen Systemen in Abhängigkeit vom A/Ve-Verhältnis (und damit der Größe) um 8 bis 10 kWh/(m<sup>2</sup> a) zu erhöhen, um das Bestsystem für die elektrische Warmwasserbereitung zu ermöglichen.

Damit sollen der zu geringe Zuschlagwert von 34 kWh/(m<sup>2</sup> a) sowie bisher nicht berücksichtigte Verlustanteile lt. Fortschreibung der DIN 4701-10 ausgeglichen werden.

Wo 13. Zum Anhang 1 Nr. 1.1 und 1.2 EnEV

Entfällt  
bei  
Annahme  
von Ziffer  
12

Anhang 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1.1 (Tabelle der Höchstwerte) sind in Tabelle 1 die Angaben in Spalte 3 wie folgt zu fassen:

|         |
|---------|
| "88,00  |
| 95,53   |
| 103,06  |
| 110,58  |
| 118,11  |
| 125,64  |
| 133,17  |
| 140,70  |
| 148,23  |
| 152,00" |

(noch Ziffer 13)

- b) In Nummer 1.2 (Zwischenwerte zu Tabelle 1) ist der Zwischenwert zu Spalte 3 wie folgt zu fassen:

$$"Q_p" = 72,94 + 75,29 \cdot A/V_e \quad \text{in kWh}/(\text{m}^2 \cdot \text{a})"$$

Begründung:

Im Bezug auf die Berechnung des Jahresprimärenergiebedarfs für Wohngebäude mit überwiegender Warmwasserbereitung aus elektrischem Strom bedarf es, vor dem Hintergrund des relativ hohen Einsatzes der dezentralen Warmwasser-Erzeugungsgeräte im Neubaubereich, einer Erhöhung um 8 kWh / (m<sup>2</sup>•a).

Wi 14. Zum Anhang 1 Nr. 2.1.2 Satz 1 EnEV

Bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 15

In Anhang 1 Nr. 2.1.2 ist der Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Die Angabe "von fünf Jahren" ist durch die Angabe "von acht Jahren" zu ersetzen.
- b) Die Angabe "mit 2,3" ist durch die Angabe "mit 2,0" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderungen greifen Ergebnisse aus den Konsensgesprächen der Verbände der Strom- und Gaswirtschaft auf und stellen sicher, dass elektrische Warmwasserbereitungs- und Heizsysteme im Wettbewerb mit Öl- und Gassystemen nicht wettbewerbsverzerrend benachteiligt werden.

Um die wirtschaftliche Verwendbarkeit der besten Anlagentechnik von Heizsystemen mit elektrischen Speicherheizgeräten sicherzustellen, ist eine Absenkung des Primärenergiefaktors bei Strom auf 2,0 bei gleichzeitiger Verlängerung der Übergangsfristen auf acht Jahre erforderlich.

Mit längeren Übergangsfristen soll insbesondere eine bessere Anpassung der Produkte an die Anforderungen gewährleistet werden.

Wo 15. Zum Anhang 1 Nr. 2.1.2 Satz 1 EnEV

Entfällt  
bei  
Annahme  
von Ziffer  
14

Im Anhang 1 ist in Nummer 2.1.2 Satz 1 die Angabe "von fünf Jahren" durch die Angabe "von sieben Jahren" zu ersetzen.

Begründung:

Die vom Bundeskabinett verabschiedete Energieeinsparverordnung zielt auf den Primärenergiebedarf ab. Dies hat zur Folge, dass

- die elektrische Warmwasserbereitung und
- die Heizung mit Lüftung und Wärme-Rückgewinnung

nicht mehr so wirtschaftlich wie bisher sind. Dem wird bereits in der Verordnung durch die Absenkung des Primärenergiefaktors auf 2,3 für eine Übergangsfrist Rechnung getragen, die jedoch auf sieben Jahre erweitert werden sollte, um der Industrie einen ausreichenden Zeitraum für eine Weiterentwicklung von innovativen Produkten einzuräumen. Diese längere Übergangsfrist ist im Hinblick auf die zu erwartende Entwicklung im Niedrigenergie- und Passivhaus-Standard geboten. Im Übrigen würde eine noch höhere und etwa sogar unbefristete Absenkung des Primärenergiefaktors für elektrische Energie ungewollte Marktanreize für ineffizientere Techniken bieten und dadurch innovative, politisch angestrebte Technologien behindern.

Wi 16. Zum Anhang 1 Nr. 2.1.2 Satz 4 EnEV

In Anhang 1 Nr. 2.1.2 Satz 4 sind die Wörter "von mindestens 80 %" zu streichen.

Begründung:

Die Änderungen greifen Ergebnisse aus den Konsensgesprächen der Verbände der Strom- und Gaswirtschaft auf und stellen sicher, dass elektrische Warmwasserbereitungs- und Heizsysteme im Wettbewerb mit Öl- und Gassystemen nicht wettbewerbsverzerrend benachteiligt werden.

Die Gültigkeit des Primärenergiefaktors für einen Wärmerückgewinnungsgrad von mindestens 80 % ist im Sinne der Verordnung überflüssig, da auch bei geringerem Wärmerückgewinnungsgrad die Primärenergiebegrenzung eingehalten und die Differenz etwa durch zusätzliche Wärmedämmung ausgeglichen werden muss.

Wi 17. Zum Anhang 1 Nr. 2.1.3 - neu - EnEV

In Anhang 1 ist nach Nummer 2.1.2 folgende Nummer anzufügen:

"2.1.3 Werden Ein- und Zweifamilienhäuser mit Niedertemperaturkesseln ausgestattet, deren Systemtemperatur 55/45 ° C überschreitet, erhöht sich bei monolithischer Außenwandkonstruktion der Höchstwert des zulässigen Jahres-Primärenergiebedarfs  $Q_{p''}$  in Tabelle 1 jeweils um drei vom Hundert. Diese Regelung gilt für die Dauer von fünf Jahren ab dem (einsetzen: erster Tag des dritten auf die Verkündung der Verordnung folgenden Monats)."

Begründung:

Mit dieser Übergangsregelung soll sichergestellt werden, dass bei Einsatz aller auf dem Markt angebotenen Niedertemperatur-Kesseltypen monolithische Außenwandkonstruktionen noch mit vertretbarem Aufwand möglich sind.

Die Übergangsfrist orientiert sich an der Erwartung, dass bis zum Ablauf dieser Frist noch effizientere Heiztechnik flächendeckend zur Verfügung steht und weitere material- und produktionsspezifische Verbesserungen bei Außenwand-Baustoffen erreicht werden.

Wo 18. Zum Anhang 3 Nr. 5 Satz 1 und 2 EnEV

Anhang 3 Nr. 5 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist die Angabe "Zeile 4" durch die Angabe "Zeile 5" zu ersetzen.
- b) In Satz 2 ist die Angabe " $\lambda = 0,04 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{Können})$ " durch die Angabe " $\lambda = 0,04 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$ " zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Fehlerbeseitigung.

Wo 19. Zum Anhang 3 Nr. 7 Fußnote 3 zu Tabelle 1 EnEV

In Anhang 3 Nr. 7 ist in der Fußnote 3 zu Tabelle 1 die Angabe "DIN EN 673 : 1999-1" durch die Angabe "DIN EN 673 : 2001-1" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an Fortschritt der Normung.

B

20. Der **Finanzausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

21. Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

EntschlieÙung:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bis zum 31. Dezember 2006 im Zusammenwirken mit den beteiligten Kreisen die Auswirkungen der Regelungen der Verordnung zu überprüfen, insbesondere auch im Hinblick auf die angestrebten Auswirkungen auf Energieeinsparung und Klimaschutz, und dem Bundesrat hierzu einen Bericht zu übermitteln.

(noch Ziffer 21)

Begründung:

Die Energieeinsparverordnung legt beim Anforderungsniveau für neue Gebäude mit normalen Innentemperaturen erstmals das Kriterium "Primärenergie" zugrunde. Darüber hinaus nimmt die Verordnung vor kurzem fertiggestellte technische Normen in Bezug, mit denen noch keine Erfahrungen aus der Praxis vorliegen. Nach einer Frist von fünf Jahren soll überprüft werden, ob und wie weit die Ziele der neuen Verordnung erreicht worden sind.

\*